

Aufforderung der Gläubiger zur Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG

durch die equitycom GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main („**Emittentin**“),
Thurn- und Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter
HRB 140100 betreffend den

„**equitycom Partizipationsschein 2020**“

einem Genusskapital mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,-
(in Worten: Euro zehn Millionen)
eingeteilt in bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte
Partizipationsscheine mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000
mit einer Basisverzinsung von 5,5 %

(„**Partizipationsscheine**“)

Die Emittentin fordert hiermit sämtliche Inhaber der Partizipationsscheine

(„**Gläubiger**“)

zur
Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 des Gesetzes über
Partizipationsscheine aus Gesamtemissionen
(Schuldverschreibungsgesetz – „SchVG“)

innerhalb des Zeitraums,

beginnend am **8. November 2025** um 0:00 Uhr (MEZ)
und endend am **13. November 2025** um 24:00 Uhr (MEZ)
(„Abstimmungszeitraum“)

gegenüber dem Versammlungsleiter,
Rechtsanwalt Rolf Christopher Landgraf
geschäftsansässig Schillerstraße 14, 60313 Frankfurt am Main

(die „**Abstimmung ohne Versammlung**“; die Aufforderung zur Stimmabgabe
in der Abstimmung ohne Versammlung die „**Aufforderung zur Stimmabgabe**“) auf.

A

Hintergrund der Abstimmung ohne Versammlung und Erläuterung der Beschlussvorschläge der Emittentin

I. Hintergrund der Abstimmung ohne Versammlung

Gegenstand der Geschäftstätigkeit ist die Beratung von Kapitalgesellschaften im Zusammenhang mit einer Orientierung am Aktienmarkt, insbesondere Erbringung von Presse, Marketing- und Agenturleistungen. Im Rahmen der Emission der Partizipationsscheine wurden Mittel eingeworben, um Unternehmensbeteiligungen, verzinsliche Wertpapiere oder Immobilien im In- oder Ausland zu erwerben. Die Emission der Partizipationsscheine erfolgte mitten in der Zeit der Corona Pandemie.

Die Emittentin sieht sich derzeit außerstande, die ausstehenden Genussscheine bei Ausspruch von Kündigungen zurückzuzahlen. Grund hierfür ist eine unerwartet ungünstige wirtschaftliche Entwicklung der von ihr gehaltenen Beteiligungen, verzinslichen Wertpapiere und Immobilieninvestitionen.

In den vergangenen Jahren kam es infolge steigender Zinsen, sinkender Immobilienpreise sowie rückläufiger Unternehmensbewertungen zu deutlichen Wertberichtigungen im Anlageportfolio. Dadurch reduzierten sich sowohl die laufenden Erträge als auch der Marktwert der Vermögenswerte erheblich.

Zudem erschweren die aktuell angespannte Finanzierungslage und eingeschränkte Liquiditätsreserven die Möglichkeit, Vermögensgegenstände kurzfristig ohne erhebliche Verluste zu veräußern. Eine vorzeitige Liquidation würde die wirtschaftliche Substanz der Emittentin gefährden und die Gleichbehandlung aller Kapitalgeber beeinträchtigen.

Aus diesem Grund ist die Rückzahlung der Genussscheine im Kündigungsfall nicht realisierbar. Die Emittentin beabsichtigt jedoch, ihre Vermögenswerte langfristig zu konsolidieren und durch operative Erträge sowie gezielte Veräußerungen in den kommenden Jahren eine solide Grundlage für die weitere Geschäftstätigkeit und damit für die Werthaltigkeit der Partizipationsscheine zu schaffen.

II. Erläuterung der Beschlussvorschläge

Vor diesem Hintergrund sollen die Partizipationsscheinbedingungen dergestalt geändert werden, dass der equitycom Partizipationsschein 2020 unbefristet läuft und die Antragstellerin von der Zahlung von Zinsen rückwirkend bis zum 30. Juni 2025 befreit werden soll.

Stattdessen soll der nicht gezahlte Zins ab dem 1. Juli 2025 den Valutabetrag um jährlich 5,5 % erhöhen (kapitalisierter Zinssatz). Zudem soll die bisher bestehende Girosammelverwahrung zu Gunsten eines tokenbasierten Wertpapiers gemäß dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) beendet werden. Bei den Partizipationsscheinen handelt es sich künftig um sogenannte Wertpapiere sui generis (Security Token).

B

Beschlussvorschläge der Emittentin über die Änderung der Partizipationsscheinbedingungen

1. Die Emittentin schlägt, vor, **§ 1 (Laufzeit, Fälligkeit, Rückzahlung)** der Partizipationsscheinbedingungen einschließlich der Überschrift wie folgt neu zu fassen (Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung in **gestrichen / unterstrichen** hervorgehoben). Die Ersetzung der girosammelverwahrten Genussscheine durch den sogenannten „equitycom Partizipations-Token“ kurz „EQCT“ erfordert die Ersetzung der „Partizipationsscheine“ durch die Token Kurzform „EQCT“. Zudem soll das Emissionsvolumen auf bis zu 100 Millionen Euro erhöht und die Denominierung von EUR 1.000 auf EUR 0,10 reduziert wird, was zur Folge hat, dass ein Partizipationsscheingläubiger für einen bisher girosammelverwahrten Partizipationsschein 10.000 EQCT erhält.

„Bedingungen“

*für den
„equitycom Partizipations-Token (EQCT)“*

*Der equitycom GmbH, Frankfurt am Main
(bisher: WKN: A254UK / ISIN: DE000A254UK0)*

§ 1 Ausgabe von Partizipationsscheinen als equitycom Partizipations-Token ("EQCT")

1. Die equitycom GmbH (nachstehend „Emittentin“) begibt eine Gewinnschuld-verschreibung (nachstehend „equitycom Partizipationsschein- Token“ oder „EQCT“ bezeichnet) mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 100.000.000 (in Worten: Euro einhundert Millionen) zu den nachfolgenden Bedingungen.
2. Die Partizipationsscheine sind eingeteilt in bis zu 1.000.000.000 auf den Inhaber lautende und untereinander gleichberechtigte Partizipationsscheine mit einem Nennbetrag von je EUR 0,10 („Wertpapiere“). Die Mindestzeichnungssumme beträgt grundsätzlich EUR 100.000,- entsprechend einer Million (1.000.000) Stück EQCT. Abweichend hiervon können je EU-Mitgliedstaat maximal 149 Angebote an natürliche oder juristische Personen mit einer geringeren Zeichnungssumme unterbreitet werden. Die Wertpapiere sind nicht physisch verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden ausgegeben. Bei den Wertpapieren handelt es sich nicht um Kryptowertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG), sondern um sog. Wertpapiere sui generis (Security Token).
3. Die Wertpapiere werden durch equitycom Partizipations-Token (die „Token“ oder „EQCT“) auf einer etablierten und allgemein akzeptierten Blockchain (z.B. Polygon o.ä.) repräsentiert. EQCT ist das Kürzel für die von der Emittentin generierten Token, die über einen Smart Contract verfügen, der auf der Blockchain ausgeführt wird. Die Emittentin behält sich vor, die EQCT nach entsprechender Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Bedingungen als elektronische Wertpapiere im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) durch ein zentrales Register gemäß § 12 oder ein Kryptowertpapierregister nach § 16 eWpG zu verwahren, soweit dies rechtlich und organisatorisch möglich ist.
4. Jede Person, die einen EQCT besitzt, wird auch als „Tokeninhaber“ bezeichnet. EQCT, die ein Tokeninhaber unmittelbar von der Emittentin erworben hat, werden als „Primärtoken“ bezeichnet. Primärtoken können nach Ablauf von 5 Jahren einmalig gegenüber der Emittentin gekündigt werden (siehe § 9 Nr. 1). Alle Rechte im Zusammenhang mit den Partizipationsscheinen sind an den Besitz des EQCTs gebunden. Bereits ausgegebene Partizipationsscheine werden in EQCT (Primärtoken) umgetauscht. EQCT werden nach dem ERC20 bzw. ERC1400 Token- Standard generiert.
5. Der Tokeninhaber ist verpflichtet, den Zeichnungsbetrag innerhalb von 5 Werktagen nach Zeichnung auf dem Zeichnungskonto der Emittentin gutzubringen.
6. Die Emittentin ist berechtigt, EQCT (auch über beauftragte Dritte) am Markt oder in sonstiger Weise zu erwerben oder zu veräußern. Von der Emittentin gehaltene oder zurückgeworbene Partizipationsscheine können entwertet, gehalten oder wieder veräußert werden.“

2. Die Emittentin schlägt vor, § 2 (Ansprüche der Partizipationsscheingläubiger) der Partizipationsscheinbedingungen wie folgt neu zu fassen:

„§ 2 Ansprüche der Tokeninhaber

1. Die EQCT begründen unmittelbare und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die mit allen anderen Verpflichtungen in gleichem Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben.
2. Die EQCT verbrieften Gläubigerrechte und keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Teilnahme-, Mitwirkungs-, Informations- und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung der Emittentin. Vielmehr handelt es sich bei den EQCT um rein schuldrechtliche Ansprüche der Tokeninhaber gegenüber der Emittentin. Eine über die vereinbarte Zeichnungssumme hinausgehende Haftung des Tokeninhabers wird nicht begründet. Es besteht keine Nachschusspflicht.“
3. Die Emittentin schlägt vor, § 3 (Basisverzinsung) der Partizipationsscheinbedingungen wie folgt neu zu fassen, um der geplanten Änderung des Zinslaufs bis 30. Juni 2025 und der Änderung zu Gunsten eines kapitalisierten Zinses zu ändern:

„§ 3 Verzinsung

1. Die EQCT werden bis zum 30. Juni 2025 („Zinslaufende“) durch die Emittentin mit jährlich 5,50% vom entsprechenden Nennbetrag in Euro verzinst. Nach Zinslaufende werden keine Zinsen mehr an Tokeninhaber ausgezahlt.
2. Ab dem 1. Juli 2025 und maximal bis zur Etablierung eines Sekundärmarktes (Handel an einer zentralen Kryptobörse, einer dezentralen Handelsplattform oder an einem in der EU oder sonstigen Regulierungsbehörden zugelassenen MTF) werden den Tokeninhabern jährlich zusätzliche EQCT (auch als „Value Token“ oder „Bonus-Token“ oder „Airdrops“ bezeichnet) zugeteilt entsprechend 5,50 Prozentpunkte bezogen auf die Anzahl der von dem Tokeninhaber gehaltenen EQCT. Die Value Token werden von der Emittentin jeweils quartalsweise zum Ablauf des 31. März, des 30. Juni, des 30. September und des 31. Dezember eines Jahres berechnet und in Form von EQCT auf das vom Tokeninhaber beim Kauf genannte Wallet übertragen, für einen Wechsel der Wallet-Adresse muss der Primärtokeninhaber erneut eine Verifizierung durchlaufen.
3. Die Berechnung der Anzahl der Value Token erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Periode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres nach der Methode ACT/ACT (ICMA).“

-
4. Die Emittentin schlägt vor, **§ 4 (§ 4 Verwendung des Emissionserlöses (Zielinvestment)**) der Partizipationsscheinbedingungen wie folgt neu zu fassen. Dabei sollen sich künftige Zielinvestments auch auf Kryptowerte erstrecken können.

„§ 4 Verwendung des Emissionserlöses (Zielinvestment)

Die Emittentin verpflichtet sich, den Emissionserlös für unternehmerische Beteiligungen oder sonstige opportunistische Investitionsmöglichkeiten inkl. Kryptowerten, -wertpapieren oder -währungen sowie die Entwicklung des eigenen Unternehmens und Aufwendungen für die Vermarktung des EQCT, wie im Zeichnungsschein definiert, zu verwenden (nachstehend „die Investitionen“). Die Tokeninhaber werden dadurch an den Investments nicht beteiligt auch nicht mittelbar. Sie partizipieren lediglich an einer möglichen Wertsteigerung der Beteiligungen/ Investitionen der Emittentin. Angestrebt wird eine Investitionsdauer der Beteiligung von zwei bis sieben Jahren. Zur Abgrenzung der Gewinnansprüche der Tokeninhaber verpflichtet sich die Emittentin für jedes Zielinvestment eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend handels- rechtlichen Grundsätzen zu erstellen.“

5. Die Emittentin schlägt vor, **§ 5 (Bestimmung des Gewinnanteils)** der Partizipationsscheinbedingungen wie folgt neu zu fassen:

„§ 5 Bestimmung des Gewinnanteils

1. *Der Anspruch der Tokeninhaber auf Gewinnbeteiligung realisiert sich durch die Wertsteigerung der EQCT im Sekundärmarkt. Es ist beabsichtigt, erwirtschaftete Gewinne durch Rückkaufprogramme von EQCT am Sekundärmarkt zu realisieren. Kann dies nicht umgesetzt werden, gelten für die Gewinnbeteiligung die nachfolgenden Regeln.*
2. *Bei Veräußerung oder Liquidierung von getätigten Investments: Grundlage der Gewinnbeteiligung des Tokeninhabers ist der Gewinn, der bei Veräußerung des gewählten Investments auf Seiten der Emittentin anfällt („Veräußerungsgewinn“). Der Veräußerungsgewinn errechnet sich aus dem Veräußerungserlös abzüglich der Anschaffungskosten und hiermit verbundenen Nebenkosten (Notar-, Registergebühren, Steuern), sowie laufender Kosten, die während der Beteiligung angefallen sind. Laufende Kosten in diesem Sinne sind z.B. Reisekosten für die Teilnahme zu Gesellschafterversammlungen und Kosten, die mit der Wahrnehmung von Rechten als Gesellschafter verbunden sind.*
3. *Die Tokeninhaber erhalten eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 50 % des Veräußerungsgewinns. Der Anteil eines Tokeninhabers hieran entspricht seiner quotalen Beteiligung im Verhältnis zu allen Tokeninhabern („Gewinnanteil“). Die bis zum Fälligkeitstag gezahlte Basisverzinsung, sowie etwaig gestundete Zinsen werden hierauf angerechnet und der Gewinnanteil verringert sich entsprechend. Sollte der Veräußerungserlös gleich hoch oder niedriger ausfallen als die bis zum Fälligkeitstag zu leisteten Zinszahlungen, so beträgt der Gewinnanteil Null. In diesem Fall verbleibt dem Anleger die Basisverzinsung gemäß § 3.*
4. *Der Gewinnanteil wird durch einen von der Emittentin beauftragten Wirtschaftsprüfer unverzüglich nach Erhalt der Gegenleistung für alle Tokeninhaber verbindlich ermittelt. Das Ergebnis dieser Prüfung wird nach § 13 ebenfalls unverzüglich bekannt gegeben. Sofern keiner der am Gewinn berechtigten Tokeninhaber innerhalb von 14 Tagen („Widerspruchsfrist“) schriftlich Widerspruch wegen mangelnder Angemessenheit des Gewinnanteils gegenüber der Emittentin erhebt, so werden die Gewinnanteile innerhalb von fünf TARGET Tagen nach Ablauf der Widerspruchsfrist ausgeschüttet.*
5. *Im Falle eines Widerspruchs eines am Gewinn berechtigten Tokeninhabers wird die Emittentin die Angemessenheit des Veräußerungserlöses durch einen vom Institut der Wirtschaftsprüfer zu benennenden Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen. Der betreffende Partizipationsschein-Token- Gläubiger hat für die Höhe der voraussichtlichen Kosten dieser Überprüfung in Vorleistung zu treten. Die Kosten dieser weiteren Prüfung trägt die Emittentin in dem Verhältnis, in dem ihre zuvor beauftragte Prüfung von dem Ergebnis der Zweitprüfung abweicht.“*
6. Die Emittentin schlägt vor, **§ 6 (Laufzeit, Fälligkeit, Rückzahlung)** der Partizipationsscheinbedingungen wie folgt neu zu fassen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese künftig unbefristet laufen.

„§ 6 Laufzeit, Fälligkeit, Rückzahlung

Die Laufzeit der Wertpapiere beginnt mit dessen Ausgabe und ist unbefristet. Eine Endfälligkeit der Wertpapiere besteht nicht. Die Wertpapiere werden nicht zurückgezahlt. Die Emittentin plant die Handelsaufnahme der EQCT an einem Sekundärmarkt.“

7. Die Emittentin schlägt vor, **§ 7 (Zahlstelle, Zahlungen)** der Partizipationsscheinbedingungen wie folgt neu zu fassen:

„§ 7 Zahlstelle, Vesting, Handel

1. *Die Emittentin kann die Funktion Verwaltung der Zahlungen und Übertragungen der EQCT (Zahlstellenfunktion) selbst wahrnehmen oder einen Dritten hiermit beauftragen.*

2. Um einen ordnungsgemäßen und im Interesse aller Tokeninhaber liegenden Handel der EQCT zu gewährleisten unterliegen die EQCT einem so- genannten „Vesting“, das heißt, nach Handelsbeginn an einer zentralen oder dezentralen Plattform, Kryptobörse oder Kryptowertpapierbörsen werden die EQCT sukzessive zum Handel freigegeben („Claiming“). Ein Tokeninhaber kann ab Start des Sekundärhandels innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nur bis zu maximal 10 % seines Tokenbestandes und bis zu 5% des in dieser Zeitspanne durchschnittlichen Handelsvolumens an der jeweiligen Handelsplattform (s.o.) veräußern.“

8. Die Emittentin schlägt vor, **§ 8 (Steuern)** der Partizipationsscheinbedingungen wie folgt neu zu fassen:

„§ 8 Steuern

1. Soweit Zahlungen an die Tokeninhaber in FIAT- Währungen erfolgen, so erfolgen diese unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Partizipations- scheingläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
2. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgabenrechtliche Verpflichtungen der Tokeninhaber.“

9. Die Emittentin schlägt vor, **§ 9 (Außerordentliche Kündigung)** der Partizipationsscheinbedingungen wie folgt neu zu fassen. Dabei fällt die ordentliche Kündigung künftig weg.:

„§ 9 Kündigung

1. Inhaber von Primärtoken können diese einmalig nach Ablauf von 5 Jahren („Kündigungszeitpunkt“) nach Ausgabe gegenüber der Emittentin durch eingeschriebenen Brief kündigen („Primärtokenkündigungsrecht“), sofern die EQCT bis zu diesem Kündigungszeitpunkt nicht handelbar gemäß § 3 Nr. 2 sind. Das Primärtokenkündigungsrecht muss innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Kündigungszeitpunkt ausgeübt werden. Für die Fristberechnung gelten die §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 1 BGB. Das Recht zur Kündigung eines Inhabers von Primärtoken kann nicht auf ein anderes Wallet übertragen werden.
2. Soweit Tokeninhaber von Primärtoken EQCT auf ein anderes Wallet übertragen, verfällt das Primärtokenkündigungsrecht automatisch und ersatzlos. Die Tokeninhaber der gekündigten Primärtoken erhalten im Falle einer fristgerechten Kündigung von Primärtoken den in § 1 bezeichneten Nennbetrag für die erworbenen EQCT bzw. die von ihnen geleisteten Gegenleistung für die EQCT zurück. Übertragene Value Token nach § 3 verbleiben beim Tokeninhaber. Weitergehende Ansprüche des kündigenden Tokeninhabers sind ausgeschlossen.

Die ordentliche Kündigung ist im Übrigen ausgeschlossen. Hiervon unberührt ist das Recht, die Wertpapiere außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn:

- a) die Emittentin Forderungen aus diesen Wertpapieren nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
- b) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Wertpapieren nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, ausgenommen sie ist nicht heilbar, länger als 30 Tage fortduert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Tokeninhaber erhalten hat;
- c) (i) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird, oder
 (ii) die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder
 (iii) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
- d) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50% der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt. Hiervon ausgenommen sind Veräußerungen von Beteiligungen an den Zielinvestments;
- e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Wertpapieren hat.
- f) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt oder nicht binnen 90 Tagen nach Entstehung gemäß nachfolgender Nr. 3 gerügt wurde.

3. Eine Benachrichtigung oder Kündigung ist durch den Tokeninhaber schriftlich gegenüber der Emittentin mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.“

10. Die Emittentin schlägt vor, **§ 10 (Ausgabe weiterer Partizipationsscheine)** der Partizipationsscheinbedingungen wie folgt neu zu fassen:

„§ 10 Änderung der Partizipationsscheinbedingungen durch Beschluss der Tokeninhaber; gemeinsamer Vertreter

1. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Partizipationsscheinbedingungen vorhandene offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer oder widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei im Falle der Änderung widersprüchlicher oder lückenhafte Bestimmungen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Wertpapiere zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation der Inhaber der Wertpapiere nicht oder nur unwesentlich verschlechtern.

2. Die Emittentin ist zudem berechtigt, die Bedingungen an geänderte wirtschaftliche oder steuerliche Verhältnisse, insbesondere an Änderungen der Rechtslage, anzupassen, sofern es dadurch nicht zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung der Tokeninhaber kommt.

3. Änderung der Partizipationsscheinbedingungen. Die Partizipationsscheinbedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Tokeninhaber aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Tokeninhaber können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Partizipationsscheinbedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden Abs. 4 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Tokeninhaber verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Partizipationsscheingläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Tokeninhaber vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Tokeninhaber stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

4. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Tokeninhaber mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Partizipationsscheinbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „Qualifizierte Mehrheit“).

5. Beschlussfassung: Beschlüsse der Tokeninhaber werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 9 Abs. 5 a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 9 Abs. 5 b) SchVG getroffen. Beschlüsse der Tokeninhaber im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Partizipationsscheingläubiger, deren Wertpapiere zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrages der Wertpapiere erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung.

Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Tokeninhabern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Tokeninhaber vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

Beschlüsse der Tokeninhaber im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Partizipationsscheingläubiger, deren Wertpapiere zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Wertpapiere erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen.

Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Tokeninhabern bekannt gegeben.

6. Stimmrecht. An Abstimmungen der Tokeninhaber nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Wertpapieren teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz (2) Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Wertpapiere, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.“

11. Die Emittentin schlägt vor, **§ 11 (Gemeinsamer Vertreter)** der Partizipationsscheinbedingungen wie folgt neu zu fassen:

„§ 11 Gemeinsamer Vertreter

1. *Die Tokeninhaber können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „Gemeinsame Vertreter“) bestellen.*
Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Tokeninhaber ermächtigt ist, sind die einzelnen Partizipations-scheingläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Tokeninhabern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Partizipationsscheinbedingungen gemäß § 9 Ziffer 3 zuzustimmen.
 2. *Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Tokeninhabern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Tokeninhaber zu befolgen.*
Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Tokeninhaber ermächtigt ist, sind die einzelnen Partizipations-scheingläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Tokeninhabern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Partizipationsscheinbedingungen gemäß § 9 Ziffer 3 zuzustimmen.
- a) *Der Gemeinsame Vertreter kann von den Tokeninhabern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.*
- b) *Der Gemeinsame Vertreter haftet den Token- inhabern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Tokeninhaber gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Tokeninhaber. Bekanntmachungen betreffend diesen § 11 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 12.“*

12. Die Emittentin schlägt vor, **§ 12 (Bekanntmachungen)** der Partizipationsscheinbedingungen wie folgt neu zu fassen:

„§ 12 Bekanntmachungen

Die Wertpapiere betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger, auf der Webseite der Emittentin und/oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.“

13. Die Emittentin schlägt vor, **§ 13 (Schlussbestimmungen)** der Partizipationsscheinbedingungen wie folgt neu zu fassen:

„§ 13 Schlussbestimmungen

1. *Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Tokeninhaber, der Emittentin, und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.*
2. *Gerichtsstand ist der Sitz der Emittentin Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.*
3. *Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Tokeninhaber ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ausschließlich zuständig.“*

14. Die Emittentin wird von den Partizipationsscheingläubigern beauftragt und bevollmächtigt, die in der Girosammelverwahrung befindlichen Partizipationsscheine nach Bereitstellung der EQCT einzuziehen und für kraftlos zu erklären.

C

Rechtsgrundlag für die Einladung zur Abstimmung ohne Versammlung, Abstimmungsleiter und Mehrheitserfordernis

1. Gemäß § 1 Abs. 1 SchVG findet das Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung auf die Partizipationsscheine und die Partizipationsscheinbedingungen Anwendung. Die Beschlüsse nach dieser Einladung werden in einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 Abs. 1 SchVG gefasst. Gemäß § 18 Abs. 1 SchVG sind die Vorschriften der §§ 9 ff SchVG entsprechend anzuwenden, soweit sich aus § 18 Abs. 1 SchVG nichts Abweichendes ergibt.

2. Nach § 18 Abs. 2 S. 1 SchVG wird die Abstimmung von einem Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder eine vom Gericht bestimmte Person. Das Amtsgericht Frankfurt am Main als zuständiges Gericht hat auf Antrag der Emittentin Herrn Rechtsanwalt Rolf Christopher Landgraf geschäftsansässig Schillerstraße 14, 60313 Frankfurt am Main zum Abstimmungsleiter bestimmt („Abstimmungsleiter“).

Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen für die Beschlussfassungen nach dieser Einladung erfolgen an den Abstimmungsleiter, soweit diese Einladung nichts Abweichendes vorsieht. Erklärungen und Mitteilungen können auf folgenden Wegen gegenüber dem Abstimmungsleiter übermittelt werden:

Per Post an die nachfolgende Anschrift: Schillerstraße 14, 60313 Frankfurt am Main

Per Fax an die nachfolgende Faxnummer: +49 69 713 731 832

Per E-Mail an die nachfolgende Anschrift landgraf@landgraf-schneider.com

Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen (per Post, per Fax oder per E-Mail) sollten eine Betreffzeile mit folgendem Mindestinhalt enthalten: „**Abstimmung betreffend den equitycom Partizipationsschein 2020**“.

3. Gemäß § 9 Abs. 3 der Partizipationsscheinbedingungen ist eine Gläubigerversammlung beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens 50% der ausstehenden Partizipationsscheine vertreten. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 SchVG eine zweite Gläubigerversammlung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25% der ausstehenden Partizipationsscheine vertreten. Partizipationsscheine, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Partizipationsscheine.
4. Gemäß § 9 Abs. 4 der Partizipationsscheinbedingungen entscheiden die Gläubiger mit einer Mehrheit von 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Partizipationsscheinbedingungen nicht geändert wird und die keinen Gegenstand der § 5 Absatz 3, Nr. 1 bis Nr. 9 SchVG betreffen, bedürfen, vorbehaltlich der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

D

Teilnahmeberechtigung, Nachweise und Stimmrechte

1. Zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung ist jeder Inhaber (Gläubiger im Sinne dieser Einladung) der Partizipationsscheine berechtigt.
 2. Entgegen § 11 Abs. 5 a, Satz 5 der Partizipationsscheinbedingungen ist keine Anmeldung der Gläubiger vorgesehen. Die Einberufungsfrist beträgt nach § 10 Abs. 1 SchVG 14 Tage.
 3. Ein Nachweis der Gläubigerstellung zur Ausübung seines Stimmrechtes ist nicht erforderlich. Jedoch hat eine das Stimmrecht ausübende Person („**Stimmrechtsausüber**“) ihre Identität nachzuweisen.
 - 3.2.1 Bei einer natürlichen Person als Inhaber der Schuldverschreibung erfolgt dies durch Übermittlung einer Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.
 - 3.2.2 Bei einer juristischen Person des Privatrechts („**juristische Person**“) erfolgt dies durch einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis des Stimmrechtsausübenden, und zwar im Falle von
 - (a) Einzelvertretungsbefugnis durch Vorlage einer (nicht beglaubigten) Kopie eines Registerauszuges (z.B. Handelsregister), welche die Einzelvertretungsbefugnis des Stimmrechtsausübenden nachweist, oder
 - (b) bei Gesamtvertretung durch Vorlage einer (nicht beglaubigten) Kopie eines Registerauszuges (z.B. Handelsregister) und (i) Erklärungen der notwendigen Anzahl von vertretungsbefugten Personen oder (ii) einer Ermächtigung in Textform durch den oder die anderen Gesamtvertreter zur Ausübung des Stimmrechtes,
- und
- (c) durch Übermittlung einer Kopie eines amtlichen gültigen Lichtbildausweises des oder der Stimmrechtsausüber(s).

- 3.2.3. Bei einer Körperschaft öffentlichen Rechts erfolgt der Nachweis durch Vorlage der Satzung oder des Satzungsauszuges zur Vertretungsbefugnis und der Bestallung (z.B. Wahl) als vertretungsberechtigte Personen oder in sonstiger geeigneter Form (z.B. Bestätigung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft), jeweils in Kopie. Die Regelungen zur Einzel- und Gesamtvertretungsbefugnis bei juristischen Personen gelten entsprechend. Die vertretungsberechtigte(n) Person(en) hat/haben eine Kopie eines amtlich gültigen Lichtbildausweises zu übermitteln.
- 3.2.4. Sofern Gläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten werden, hat der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter bei Teilnahme an der Abstimmung zusätzlich zum Nachweis der Gläubigereigenschaft des von ihm Vertretenen seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in Textform nachzuweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellungsurkunde). Der gesetzliche Vertreter oder der Amtswalter hat eine Kopie eines amtlich gültigen Lichtbildausweises zu übermitteln.
4. Jeder Gläubiger kann sich bei der Abstimmung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht des Vollmachtgebers und etwaige Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform. Die Vollmachterteilung ist nachzuweisen. Bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für die Anmeldung zur Abstimmung und den Nachweis der Teilnahmeberechtigung/der Stimmabgabe gemäß der vorstehenden Ziffern 3.1 und 3.2 entsprechend.
5. Die Nachweise gemäß vorstehenden Ziffern 3 und 4 sind gegenüber dem Abstimmungsleiter zu erbringen.
6. Das Stimmrecht eines jeden Gläubigers richtet sich nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Partizipationsscheine. Die Stimmabgabe hat gemäß § 18 Abs. 3 S. 1 SchVG während des Abstimmungszeitraums gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform zu erfolgen. Eine Unterschrift ist nicht notwendig. In jedem Fall muss das Ende des „Datenträgers“ erkennbar sein. Die Emittentin wird auf ihrer Homepage ein Muster für die Stimmabgabe unter <https://www.equitycom.de> hinterlegen. Wegen der Übermittlung der Stimmabgabe gilt Abschnitt C Ziffer 2 dieser Einladung. Auf die Auszählung der Stimmen sind gemäß § 16 Abs. 2 SchVG die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend anzuwenden.

E**Gegenanträge und Ergänzungsverlangen**

1. Jeder Gläubiger ist berechtigt, zu den Beschlussgegenständen, über die nach dieser Aufforderung zur Stimmabgabe Beschluss gefasst wird, Gegenanträge zu unterbreiten. Gegenanträge bedürfen eines konkreten Beschlussantrages. Die Textform ist einzuhalten. Gegenanträge müssen nicht begründet werden. Gläubiger haben ihre Gläubigerstellung gemäß Abschnitt D Ziffern 3 und 4 (letzteres im Falle der Vertretung) dieser Einladung nachzuweisen. Die Gegenanträge sind an den Abstimmungsleiter zu richten. Für die Übermittlung an den Abstimmungsleiter gilt Abschnitt C Ziffer 2 dieser Einladung. Weder das SchVG noch die Bestimmungen der Partizipationsscheinbedingungen enthalten Regelungen für den Zeitpunkt, zu dem Gegenanträge einzubringen sind. Im Sinne eines geordneten Verfahrens müssen Gegenanträge dem Abstimmungsleiter so rechtzeitig vor Beginn des Abstimmungszeitraums übermittelt werden, dass sie innerhalb des üblichen Geschäftsgangs durch den Abstimmungsleiter geprüft und an die Emittentin so rechtzeitig weitergeleitet werden können, dass die Emittentin diese innerhalb des üblichen Geschäftsgangs noch vor Beginn des Abstimmungszeitraums auf deren Internetseite <https://www.sanpuro.de/Anleihen> veröffentlichen kann.
2. Gläubiger, deren Partizipationsscheine zusammen 5 % der ausstehenden Partizipationsscheine erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden („Ergänzungsverlangen“). Gläubiger haben ihre Gläubigerstellung gemäß Abschnitt D Ziffern 3 und (letzteres im Falle der Vertretung) dieser Einladung sowie die Erreichung des Quorums von mindestens 5 % der ausstehenden Partizipationsscheine nachzuweisen. Für den Nachweis des Quorums von mindestens 5 % der ausstehenden Partizipationsscheine reicht der Nachweis des depot-führenden Institutes ohne Sperrvermerk in Textform aus. Das Ergänzungsverlangen bedarf eines konkreten Beschlussantrages. Die Textform ist einzuhalten. Das Ergänzungsverlangen muss nicht begründet werden. Das Ergänzungsverlangen ist an den Abstimmungsleiter zu richten. Für die Übermittlung an den Abstimmungsleiter gilt Abschnitt C Ziffer 2 dieser Einladung. Ergänzungsverlangen sind dem Abstimmungsleiter so rechtzeitig mitzuteilen, dass das Ergänzungsverlangen spätestens am dritten Tag vor Beginn des Abstimmungszeitraums bekannt gemacht ist. Das Ergänzungsverlangen muss daher dem Abstimmungsleiter bis spätestens zehn Tage vor Beginn des Abstimmungszeitraums übermittelt werden, damit der Abstimmungsleiter das Ergänzungsverlangen über den Bundesanzeiger bekannt machen kann.

Ergänzungsverlangen, die ein Gläubiger rechtzeitig angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Ende des Abstimmungszeitraumes im Internet unter ihrer Adresse (siehe oben) veröffentlichen.

F**Unterlagen**

Vom Tag der Einberufung an bis zum Ende der Abstimmung steht den Gläubigern auf der Internetseite der Emittentin (<https://equitycom.de>) diese Aufforderung zur Stimmabgabe ohne Versammlung mit den darin enthaltenen genauen Bedingungen, von denen die Teilnahme an der Abstimmung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen, zur Verfügung. Um dem Abstimmungsleiter die Prüfung der Nachweise sowie der Berechtigung zur Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte zu erleichtern, werden dort außerdem folgende Musterformulare bereitgestellt:

- ein Muster zur Erteilung von Vollmacht an Dritte;
- ein Muster für die Stimmabgabe.

Die Verwendung dieser Muster ist nicht zwingend. Auf Verlangen eines Gläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist per Post zu richten an: equitycom GmbH, Thurn- und Taxis-Platz 6, 60313 Frankfurt am Main oder per E-Mail an: office@equitycom.de

Die Geschäftsführung